

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Weißdorn Rade"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige geschützte Umgebung werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Weißdorn Rade".
- (2) Das Naturdenkmal ist ein Weißdorn mit dem dazugehörigen Kronentraufbereich. Die Kronentrauffläche ergibt sich aus dem Kronendurchmesser von 11 m.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindet sich in der Gemarkung Rade, Flur 2, Flurstücke 60 und 66.
Der "Weißdorn Rade" ist ein Solitärbaum auf einer ortsnahe landwirtschaftlich genutzten Wiese westlich der Ortslage Rade.
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Rade zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Solitärbaumes wegen seiner Eigenart und aus ökologischen Gründen.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 2.1 Äste und Zweige des Weißdorns zu beschädigen oder abzubrechen
 - 2.2 den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 - 2.3 den Weißdorn zu fällen
 - 2.4 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 - 2.5 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 - 2.6 auf der Trauffläche zu lagern
 - 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen

- 2.8 Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der Trauffläche in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können
- 2.9 die Trauffläche mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren
- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 auf der Trauffläche Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

- 1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
- 2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
- 3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
- 6. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich des Weißdorns werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
 2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
 3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich des Weißdorns
- zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

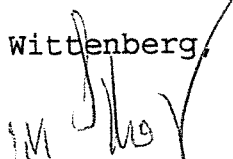
Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 14.08.1998


Dr. Littke


Heiter